

## § 2 W-E

W-E - Wiener Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Dem Geehrten ist von der Landesregierung eine vom Landeshauptmann unterzeichnete Urkunde auszustellen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Ehrenzeichens besteht nicht.

(3) Das Amt der Landesregierung hat ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

In Kraft seit 30.10.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)